

Geschmacksmuster (deutsch/europäisch)

Stand: April 2011

Schutzvoraussetzungen

Als Geschmacksmuster nach nationalem oder gemeinschaftlichem Recht schützbar sind zwei- oder dreidimensionale Gestaltungen von industriell oder handwerklich erzeugten Gegenständen (Muster), sofern sie **neu** sind und **Eigenart** aufweisen.

Neuheit liegt vor, wenn das betreffende Muster den europäisch-gemeinschaftlichen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftssektors noch nicht bekannt sein konnte. Auf die tatsächliche Kenntnis kommt es dabei nicht an, es reicht eine Publikation vor dem Anmeldetag in einem Medium, das üblicherweise von den relevanten Fachkreisen genutzt wird. Auch eine Veröffentlichung mit Abweichungen in nur unwesentlichen Einzelheiten stellt eine neuheitsschädliche Offenbarung dar. Für die Offenbarung durch den Entwerfer selbst oder seinen Rechtsnachfolger gilt eine **Neuheitsschonfrist von 12 Monaten**.

Die **Eigenart** bemißt sich am Gesamteindruck, den die das Erscheinungsbild maßgeblich prägenden (nicht-technischen) Merkmale beim sogenannten **informierten Benutzer** (nicht beim Fachmann!) hervorrufen, wobei der Grad der Gestaltungsfreiheit zu berücksichtigen ist. Der Gesamteindruck muß sich erkennbar von bisher bekannten Formen unterscheiden. Dabei gilt, je größer die Eigenart, um so größer ist auch der Schutzzumfang.

Schutzwirkung und -dauer

Die Eintragung eines Geschmacksmusters bewirkt, daß Dritte für die Benutzung eines Designs, das **keine andere Gesamtwirkung beim informierten Benutzer** hervorruft, die Zustimmung des Schutzrechtsinhabers benötigen. Eine Benutzung ohne eine solche Zustimmung stellt eine Verletzung dar, die zu Beseitigung, Unterlassung und Schadenersatz verpflichtet.

Die Schutzwirkung beinhaltet jedoch das **Risiko**, daß sie möglicherweise nicht durchsetzbar ist, **da Neuheit und Eigenart bei der Eintragung des Schutzrechts nicht durch das Amt geprüft werden**. Es kann sich somit nachträglich noch herausstellen, daß ein identisches oder nur unwesentlich anders aussehendes Muster bereits vor dem Anmeldetag publiziert war, wodurch die Schutzwirkung möglicherweise nie entstanden ist und das Schutzrecht nachträglich entfallen kann. Dieses Risiko kann zwar durch eigene Vorabrecherchen verringert, jedoch nie ganz ausgeschlossen werden.

Der Schutz beginnt mit der Eintragung in das Register und endet **25 Jahre** ab dem Anmeldetag, sofern er alle fünf Jahre durch entsprechende Gebührenzahlung verlängert wird.

Anmeldeerfordernisse

Für die Anmeldung (national beim Deutschen Patent- und Markenamt oder europäisch beim Harmonisierungsamt in Alicante) werden **Darstellungen** des Musters benötigt, die **sämtliche maßgeblichen Merkmale eindeutig erkennbar** machen müssen. Nur die erkennbar hinterlegten Merkmale nehmen am Schutzzumfang teil. Die Darstellung muß jedoch ohne jegliches Beiwerk sein.

Ferner ist eine **Angabe des oder der Erzeugnisse** erforderlich, für die das zu schützende Muster verwendet oder in das das zu schützende Muster aufgenommen werden soll. Diese Angabe dient lediglich Verwaltungszwecken, d. h. beschränkt den Schutz nicht. Der Schutz gilt für die Form an sich, unabhängig vom Erzeugnis.

Kosten und Zeitablauf

Jahre	Monate	<i>*)Kostenangaben umfassen sowohl Amtsgebühren als auch Anwaltshonorar (netto)</i>
0		Vor der Anmeldung sollte mindestens eine Internet-Recherche nach der Verwendung des Muster auf dem betreffenden Gebiet gemacht werden, um eigene Schutzvoraussetzungen zu klären und die Verletzung fremder Schutzrechte zu vermeiden.
		Kosten ^{*)} für Verfahrensübernahme, Erstellung der Anmeldeunterlagen und Einreichung der Anmeldung als Deutsches Geschmacksmuster: 520 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 1.850 €
	ca. 2-4	Eintragungsverfahren Nur Formalprüfung! Kosten ^{*)} für Bekanntmachungsgebühren bei Eintragung als Deutsches Geschmacksmuster: <i>seit 1. Januar 2010 entfallen</i> Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 320 €
	6	Limit für Auslandsanmeldungen Nachanmeldungen im Ausland können bis zu 6 Monate ab Anmeldetag getätigt werden.
5		Aufrechterhaltungsgebühren^{*)} für das 6. bis 10. Jahr: Deutsches Geschmacksmuster: 210 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 260 €
10		für das 11. bis 15. Jahr: Deutsches Geschmacksmuster: 260 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 310 €
15		für das 16. bis 20. Jahr: Deutsches Geschmacksmuster: 310 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 360 €
20		für das 21. bis 25. Jahr: Deutsches Geschmacksmuster: 360 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 410 €
25		Ende der maximalen Laufzeit

Das „nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster“

Nach Gemeinschaftsrecht gibt es die Besonderheit, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch **ohne ein formelles Verfahren** ein (eingeschränkter) **Schutz entstehen** kann. Ein solches gemeinschaftliches Schutzrecht (mit Wirkung im gesamten Gebiet der EG) heißt „nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster“.

Der Schutz **entsteht** für ein Muster, das neu ist und Eigenart besitzt, **automatisch** mit seiner ersten öffentlichen **Bekanntmachung**.

Jedoch endet die Schutzdauer bereits nach **drei Jahren**. Sie wirkt auch **nur gegen Nachahmung**, d.h. in Kenntnis des geschützten Musters, nicht aber gegen eine selbständige Parallelschöpfung ohne eine solche Kenntnis. Diese Kenntnis muß ggf. nachgewiesen werden.

Dieses Schutzrecht ist insbesondere interessant für kurzlebige Muster, für deren Schutz der Erwerb eines eingetragenen, formellen Schutzrechts zu aufwendig ist und die aufgrund mangelnder Schöpfungshöhe nicht dem Urheberrechtsschutz unterliegen. Dennoch ist die Durchsetzung eines solchen Schutzrechts keine einfache Sache und sollte nur bei guter Beweislage ernsthaft in Betracht gezogen werden.